

Urteile: Amtsgericht Ravensburg – Blatt 1

Thema: „Abnahmefähigkeit ist eine rechtliche Frage“!

Kurzbeschreibung zum Thema:

Schilderung:

Ein Kunde in einem Mehrfamilien-Wohnblock hatte sich dazu entschieden, eine neue Wohnungseingangstüre einbauen zu lassen. Um jedoch keine erheblichen Rohbauarbeiten in Kauf zu nehmen, entschloss er sich, die alte Stahlzarge bei zu behalten und eine neue Türe aufzusetzen.

Er holte bei einem Schreiner ein Angebot ein und bestellte per Auftragsbestätigung das neue Türblatt mit der Montage auf die alte Zarge.

Urteil und Aktenzeichen:

Verkündet am 17. Juni 2005

Herr Richter Freund, Amtsgericht Ravensburg

Kommentar Amtsgericht Ravensburg :

Das Urteil:

Im Urteil kam etwas ganz Gravierendes zum Tragen. Der Richter revidierte seine Frage im Beweis-Beschluss, da er folgendes merkte: „Der Sachverständige bewertete die Werkleistung als „unter den Umständen abnahmefähig“! Infolge der Ausführung wird auf den Inhalt des Gutachtens Bezug genommen.

Inbesondere hatte der Sachverständige aufgeführt, dass unter den Vorgaben des Auftrags (Verbleib der alten Zarge), eine DIN-Norm-gemäße Ausführung nicht möglich, und die Türe funktionsfähig sei. Unzulässigkeiten technischer Art können nicht festgestellt werden.

Sachverhalt:

Ausführung der Arbeiten:

Der Schreiner hatte jetzt ein erhebliches Problem. Beim Maß nehmen erkannte er, dass die Stahlzarge extrem aus dem Wasser geriet, und das in alle Richtungen. Selbst in der Laibungstiefe war die Stahlzarge so verdreht, dass buchstäblich eine Verwindung des oberen Frieses optisch fest zu stellen war. Um die neue Türe auf die Stahlzarge aufzubringen, wurde vereinbart, dass der Handwerker, neue 3-teilige Bänder einbringt, die mit Hülsen in die Stahlzarge eingebohrt wurden. Klargestellt werden muss, dass die neue Türe im Wesentlichen schlechter eingebaut war als die alte. Auf alle Fälle, fiel die Arbeit des Schreiners so aus, dass der Kunde die Türe nicht bezahlte.

Das Gericht wurde eingeschaltet:

Der Richter schickte dem Autoren den Gutachter-Auftrag, die Türe zu begutachten.

Die Frage im Beweis-Beschluss war folgende: „Ist die Türe abnahmefähig?“

Es geschah jetzt gerade das, was in den visuellen Grundlagen-Blättern zur Beurteilung von Möbeln und Türen beschrieben wurde. Der Kunde nahm seinen Halogenstrahler und durchleuchtete die Falze nach Undichtheiten.

Der Autor - als Sachverständiger, hatte jetzt ein technisches Problem!

Grundlage war - da waren die Parteien sich einig - dass die alte Zarge erhalten blieb.

Also baute der Schreiner die neue Türe auf eine vorhandene Arbeit auf, die allerdings nicht die Grundlagen bildeten, das Werk in einwandfreiem Zustand aufzubauen. Der Autor ließ sich daraufhin von seiner Kammer beraten.

Der Sachverständige suchte jetzt nach *Normen*, die jedoch nicht gefunden wurden. Es wurden auch beim IST-Zustand der Zarge keine Möglichkeiten gefunden, Bezugslinien, wie diese in den *Normen* festgehalten sind, zu definieren. Also verließ sich der Sachverständige auf die Beratung seiner Kammer und betrachtete lediglich, ob der Schreiner sein Bestes gegeben hatte, um diese Arbeit auszuführen. Seitens des Sachverständigen war das in technischer Hinsicht die richtige Entscheidung.

Urteil des Sachverständigen:

Der Sachverständige hat nicht zu bewerten, unter welchem Benetzungszustand der Handwerker arbeitete. Der Sachverständige hat lediglich zu klären, ob die Türe funktionsfähig ist, und ob der Handwerker alles Menschen erdenkliche einsetzte, um den Auftrag im Sinne des Handwerks zu gewähren.

Der Sachverständige erklärte in seinem Gutachten, dass die Arbeit Abnahme fähig wäre.

Die Begründung des Richters:

Der Richter ging davon aus, dass eine Renovierung im rechtlichen Begriff auch eine Verbesserung darstelle. Dabei hätte der Handwerker - als Fachmann, dem der Kunde Glauben schenken darf - aufklären müssen, dass der Einbau einer neuen Türe, keine wesentliche Verbesserung mit sich bringen würde. Nur, und alleine mit dieser Beratung, die schriftlich fixiert sein muss, hätte der Handwerker, sein Recht bekommen.

Diese Werkleistung musste nicht bezahlt werden.

Was für eine Bedeutung hat das für den Fenstereinbauer?

Fenstereinbauer wollen sich stets im Altbau damit rechtfertigen, dass sie keinen Einbau nach *RAL-Gütesiegel* vornehmen können. Immer wieder kommt die Aussage: „Die Membranen kann ich bei einem Altbau nicht einbauen.“ Mit den Membranen bekomme ich das Fenster nicht eingeführt!“

Also müsste er, wie der Handwerker bei diesem Urteil zum Kunden sagt: „Ich kann diese Arbeit nicht ausführen, da keine Verbesserung eintreten wird. Zumindest nicht an der Fuge!“

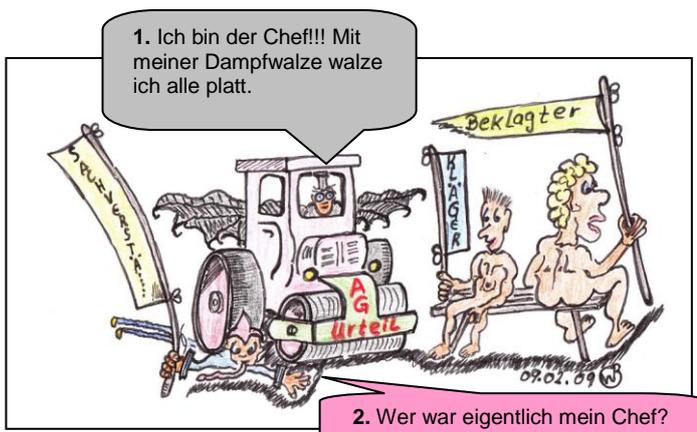
Mehr über Urteile:

<http://www.baufachforum.de/shop/Urteile-Baumaengel-Moebel:::1021.html>

Kommentar vom Autor:

Ein ganz wichtiges Urteil, das wir hier in Ravensburg für die gesamte Bauwelt erhielten. Denn jetzt - mit diesem Urteil, muss der Fensterbauer gerade so, wie es der Autor vorgibt, Aufklärung betreiben, um rechtssicher zu sein! Und das heißt, dass er kein Fenster einbauen kann, bei dem nach 2 Jahren Pilze- und Schimmel an den Wänden haften!

Folgen wir doch einfach einmal den Gedankengängen des Richters, dann werden wir verstehen, dass hier im Ernstfall auch eine Gewährleistungsfrist nicht greifen wird, da der Handwerker eine Leistung mit einem versteckten Mangel lieferte.



Kommentar von Stirl:

Stirl zeigt uns allen, dass der Richter der einzige ist, der in einem Fall, ein Urteil fällt. Das sowohl aus rechtlicher als auch aus technischer Sichtweise.

Quelle: Der Autor war der Sachverständige:
Gefunden am 17. Juni 2005